

Waffenrecht - Eröffnung/Schließung einer Zweigniederlassung oder unselbstständigen Zweigstelle für Waffenhandel/Waffenherstellung anzeigen	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	2
Gebühren	2
Rechtsgrundlagen	2
Weiterführende Informationen	2

Waffenrecht - Eröffnung/Schließung einer Zweigniederlassung oder unselbstständigen Zweigstelle für Waffenhandel/Waffenherstellung anzeigen

Innerhalb von zwei Wochen muss die Aufnahme oder Schließung des Betriebs einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle zur gewerbsmäßigen Waffenherstellung und/oder des Waffenhandels der zuständigen Behörde angezeigt werden.

Voraussetzungen

- **Sie besitzen eine gültige Waffenherstellungserlaubnis oder Waffenhandelserlaubnis.**
- **Frist: 2 Wochen**

Erforderliche Unterlagen

- **Anzeige über Eröffnung/Schließung einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle**
Die Anzeige muss in schriftlicher Form per Post, per Fax oder als E-Mail übersandt werden. Ein Formular ist nicht notwendig.
- **Angaben zur Zweigniederlassung oder der unselbstständigen Zweigstelle**
 - Angaben zur Geschäftsadresse
 - Datum der Betriebsaufnahme oder Schließung
- **Angaben zu der bereits erteilten Waffenherstellungserlaubnis oder Waffenhandelserlaubnis**
- **Kopie der Gewerbeanmeldung (sofern nicht schon vorher eingereicht)**

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- **Waffengesetz (WaffG) § 21 Abs. 6**
(https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_21.html)
- **Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)**
(<https://www.gesetze-im-internet.de/awaffv/>)

Weiterführende Informationen

- **Waffenbehörde der Polizei Berlin**
(<https://www.berlin.de/polizei/service/waffenbehoerde/>)